

Freiwillige Feuerwehr Limburgerhof

Satzung über den Ersatz von Verdienstaussfall für selbständige ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Gemeinde Limburgerhof vom 10.01.2020

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit dem § 13 Abs. 7 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) -in der jeweils gültigen Fassung- die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Ersatz des Verdienstaussfalls für Selbständige

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr der Gemeinde Limburgerhof haben nach § 13 Abs. 7 LBKG Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr auf Anforderung der Gemeinde Limburgerhof entsteht -bei Einsätzen auch während der zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendigen Zeit- in Form eines pauschalierten Stundenbetrags. Als Selbständige gelten auch Freiberufler (Tätigkeiten, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen, z. B. selbständige ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten).
- (2) Diese Bestimmung gilt entsprechend für Personen, die glaubhaft machen, dass sie neben ihrer hauptberuflichen Tätigkeit regelmäßig eine selbständige Nebentätigkeit ausüben.

§ 2 Arbeitszeiten

- (1) Die Entschädigung wird nach Stunden der versäumten Arbeitszeit berechnet. Als Arbeitszeit gilt die glaubhaft gemachte Arbeitszeit.
- (2) Der Verdienstaussfall für Selbstständige ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie samstags von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Unabhängig davon kann die Arbeitszeit in jedem einzelnen Fall individuell ermittelt werden, insbesondere bei Personen, die regelmäßig auch zu anderen Zeiten arbeiten (z. B. Bäcker). Auf Antrag des Selbstständigen ist die individuelle Ermittlung der Arbeitszeit zwingend.
- (3) Einsatzbedingte Ruhezeiten werden in analoger Anwendung arbeitsrechtlicher Vorschriften oder sonstiger Regelungen und Empfehlungen (z. B. des Deutschen Feuerwehrverbands) ermittelt.

§ 3 Höhe der Entschädigung

- (1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz von 42,00 € gewährt.

(2) Selbstständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens unter Vorlage entsprechender Belege (z. B. Erklärung des Steuerberaters), in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

§ 4 Geltendmachung des Anspruchs

Der Verdienstaufschlag, auf den die selbständigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Limburgerhof nach dieser Satzung Anspruch haben, wird auf Antrag gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach dem Einsatz gestellt wird.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Limburgerhof, 10.01.2020

gez. Andreas Poignée
Bürgermeister